

Statuten

Pfadiabteilung Nünenen



1. Name und Sitz

Die Pfadiabteilung Nünenen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.¹ Der Sitz des Vereins befindet sich in Uetendorf.

2. Zugehörigkeit²

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB). Die Statuten und Reglemente der PBS und PKB sowie ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Im Weiteren ist die Abteilung Nünenen Mitglied der Konferenz Berner Pfadiheime, des Verbands Kyburg Thun und des Bezirks Berner Oberland.

3. Zweck³

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere "die fünf Beziehungen und die sieben Methoden".

Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das "Gesetz" und das "Versprechen".

4. Gliederung

Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

- 0. Stufe: Biber in Kolonien
- 1. Stufe: Wölfe in Meuten
- 2. Stufe: Pfadi in Stämmen
- 3. Stufe: Pios in Equipe
- 4. Stufe: Rover in Rotten

5. Mitglieder

5.1. Mitglieder sind die Jugendlichen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis, sowie die Mitglieder des Abteilungskomitees, wobei diese von der Jahresbeitragspflicht ausgenommen sind. Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS.⁴ Sie anerkennen und befolgen auch die Statuten und Regeln der PKB und PBS.

5.2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch den Inhaber der elterlichen Gewalt.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie der Jahresbeitrag) zu erfüllen sind.⁵

5.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlusentscheid ist die Rekursinstanz anzugeben.

¹ Art. 7 Abs. 1 der Statuten PKB vom 16.1.1988 [hiernach: Stat. PKB] und Ziff. 1 des Reglements der PBS über Aufgaben und Organisation der Abteilung [hiernach: Abt.Regl. PBS].

² Ziff. 1 Abt.Regl. PBS

³ Art. 60 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. 12.1907 (SR 210) [hiernach: ZGB] und Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁴ Art. 5 Ziff. 1 der Statuten der PBS vom 24.5.1987 [hiernach: Stat. PBS], Art. 4 Ziff. 1 Stat. PKB, Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁵ Art. 70 Abs. 2 ZGB.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Abteilungsrat (mit dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin)
- das Abteilungskomitee (mit der Präsidentin oder dem Präsidenten)
- die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung⁶

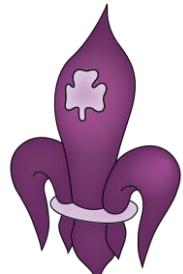
- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 15 Jahren werden durch die Inhaber der elterlichen Gewalt an der Versammlung vertreten.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt und wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Abteilungskomitees geleitet. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.⁷
- 7.3. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren, wobei die Wiederwahl unter Beachtung allfälliger Amtszeitbeschränkungen nach Artikel 7.5 zulässig ist.
 - den Präsidenten oder Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder des Abteilungskomitees, davon mindestens zwei Elternvertreter;
 - den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantsleitung;⁸
 - zwei Revisoren oder Revisorinnen (als Mitglieder der Revisionsstelle).Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 7.5. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds des Abteilungskomitees soll nicht länger als zwölf Jahre sein. Wird ein Mitglied des Abteilungskomitees in das Präsidium gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um vier Jahre überschritten werden (maximal 16 Jahre Amtszeit insgesamt).
- 7.6. Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
 - das Budget und die Jahresrechnung;
 - Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins;⁹
 - die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - Rekurse gegen einen Ausschluss durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin.
- 7.7. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- 7.8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit

⁶ Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 ZGB sowie Ziff. 1 Abt. Regl. PBS.

⁷ Art. 64 Abs. 3 ZGB.

⁸ Art. 20 Abs. 2 Bst. d Stat. PKB.

⁹ Art. 65 Abs. 1 und Art. 76 ZGB.



einfachem Handmehr. Einen notwendigen Stichentscheid fällt die Präsidentin oder der Präsident.

8. Der Abteilungsrat¹⁰

- 8.1. Er besteht aus aktiven Leiterinnen und Leiter der Abteilung. Diese Mitglieder werden vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin ernannt. Die Sitzung des Abteilungsrats wird vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf einberufen.
- 8.2. Im Abteilungsrat sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 8.3. Die Mitglieder des Abteilungsrats tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Sie haben insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - beraten alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheiden diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe;
 - legen die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgen für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten;
 - sorgen dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lassen sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten;
 - pflegen die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen am Ort.

9. Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin¹¹

Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin darf nicht gleichzeitig Präsident oder Präsidentin des Abteilungskomitees sein und muss volljährig sein.

9.1. Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin

- koordiniert die Arbeit des Abteilungsrats und leitet deren Sitzungen;
- verfügt im Abteilungsrat über den Stichentscheid;
- sorgt gemeinsam mit dem Abteilungsrat für eine gute Führung aller Einheiten und gemeinsam mit dem Abteilungskomitee für eine angemessene Verwaltung der Abteilung;
- berät und betreut die Leiterinnen und Leiter (der Einheiten) mit Unterstützung des J+S-Coachs;
- vertritt die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS und der Öffentlichkeit sowie den Medien;
- verfügt zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abteilungskomitees über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung;
- entscheidet über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Mitgliederversammlung

9.2. Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin kann sich vorbehalten, Entscheidungen des Abteilungsrats nicht durchzusetzen, wenn er oder sie die Folgen nicht verantworten können.

10. Das Abteilungskomitee¹²

- 10.1. Das Abteilungskomitee bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Kassier oder der Kassiererin, dem

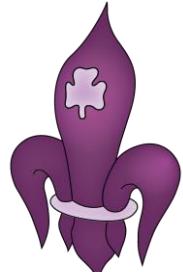
¹⁰ Ziff. 2 Abt.Regл. PBS.

¹¹ Ziff. 2 Abt.Regл. PBS.

¹² Art. 69 ZGB.



Sekretär oder der Sekretärin, dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin und den Elternvertretern der Einheiten (Biber, Wölfe, Pfadis). Die aktiven Leiterinnen und Leiter können zu den Sitzungen (mit beratender Stimme) eingeladen werden.



- 10.2. Im Abteilungskomitee sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 10.3. Es wird vom Präsidenten oder der Präsidentin, vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen. Es konstituiert sich selbst.
- 10.4. Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist mit dem Präsidenten oder der Präsidentin kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt für die Abteilung. Das Abteilungskomitee kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.
- 10.5. Das Abteilungskomitee:
 - informiert sich laufend über Tätigkeiten in den Einheiten;
 - beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor;
 - gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung aus;
 - unterstützt den Abteilungsrat nach Bedarf¹³
- 10.6. Die Mitglieder des Abteilungskomitees nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls ein Mitglied des Abteilungskomitees in einen Interessenskonflikt gerät, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:
 - Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
 - Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Abteilungskomitees über das Thema aus.
 - Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
 - Falls die betroffene Person dem Präsidium angehört, informiert sie ihre Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
 - Falls ein Mitglied des Abteilungskomitees in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, kann das restliche Abteilungskomitee unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

11. Finanzen

- 11.1. Der Kassier oder die Kassiererin führt die Rechnung der Abteilung, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung. Sie oder er revidiert die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung.¹⁴
- 11.2. Die Abteilungskasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch J+S-Beiträge, durch Beiträge von Dritten, sowie aus Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung. Soweit möglich, fliessen die Einnahmen direkt auf die Einheitskonten.

¹³ Art. 69a ZGB. Bei der Ausgestaltung des Rechnungswesens, sind die Vorgaben an den Kassier gemeint, wie z.B. der Kontenplan aussehen muss, oder welche Verrechnungsgrundsätze zu befolgen sind.

¹⁴ Ziff. 5 Abt.Regl. PBS

11.3. Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hiervor gewidmet.

11.4. Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.

12. Revisionsstelle¹⁵

12.1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren oder Revisorinnen. Diese dürfen Mitglieder der Abteilung sein, aber nicht dem Abteilungskomitee angehören. Sie müssen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

12.2. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten dem Abteilungskomitee zu Handen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

13. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.¹⁶ Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.¹⁷

14. Auflösung

Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.¹⁸ Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PKB oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

15. Ethik Statut

15.1. Als Mitglieder der PBS und PKB unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

15.2. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörenden Reglementen.

¹⁵ Art. 69b ZGB.

¹⁶ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

¹⁷ Ziff. 1 Abt.Reg. PBS und Art. 7 Abs. 1 Stat. PKB.

¹⁸ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.



16. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 23.11.2025, der Genehmigung vom Verband Kyburg Thun vom 11.11.2025 und des Kantonalkomitees der PKB vom 18.06.2025. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 19.01.2019.

Uetendorf, den 23.11.2025

Für das Präsidium

Für das Protokoll

